



## Informationen zum Maßnahmenpaket für ein massentaugliches Zertifizierungsverfahren zur Beschleunigung von Netzanschlüssen für Erneuerbare Energien

Das Bundeskabinett hat am 13.9.2023 den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) vorgelegten Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Elektrotechnische-Eigenschaften-Nachweis-Verordnung (NELEV) beschlossen (Link zum beschlossenen Verordnungsentwurf:

[https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/20230913-nelev-nouvelle.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=4](https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/M-O/20230913-nelev-nouvelle.pdf?__blob=publicationFile&v=4))

Die Verordnung ist Teil eines umfangreichen Gesamtpakets zur Weiterentwicklung und Modernisierung des Nachweisverfahrens (Zertifizierungsverfahrens) für Stromerzeugungs- und Speicheranlagen. Es wurde gemeinsam vom BMWK und der Bundesnetzagentur unter enger Beteiligung der Branche erarbeitet, um eine praxistaugliche Lösung zu sichern. Das Regelungspaket besteht aus der Novellierung der NELEV, der Schaffung einer die NELEV ergänzenden neuen Energieanlagen-Anforderungen-Verordnung (EAAV) sowie Änderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) im Rahmen der EnWG-Novelle 2023 und des Solarpakets.

Ziel des Regelungspakets ist es, das bisherige Zertifizierungsverfahren der technischen Anforderungen von Stromerzeugungsanlagen und -speichern massentauglich und im Sinne der Beschleunigung von Netzanschlüssen weiterzuentwickeln. Hierfür sind deutliche Vereinfachungen vorgesehen. Gleichzeitig wird durch die Berücksichtigung von Systemsicherheitsaspekten das hohe bisherige Sicherheitsniveau der elektrischen Energieversorgung auch zukünftig gewährleistet bleiben. Durch die Einführung eines über das Internet zugänglichen, verpflichtenden Registers für Einheiten- und Komponentenzertifikate werden zudem Grundlagen für digitale Prozesse im Netzanschlussverfahren geschaffen.

Hintergrund der neuen Regelungen sind die ambitionierten Ausbauziele der Bundesregierung für erneuerbare Energien, die bis 2030 80 % des Bruttostrombedarfs decken sollen. Dadurch besteht ein großer Bedarf, Erneuerbare-Energien-Anlagen zügig in Betrieb zu nehmen und ihren Anschluss an den jeweiligen Netzverknüpfungspunkten der Verteilnetzbetreiber so schnell wie möglich vorzunehmen. Dies gilt insbesondere für Anlagen im Segment bis 500 Kilowatt, wo der größte Zubau zu erwarten ist und die deshalb im Fokus der Regelungen stehen. Diesem Ziel folgend werden von den Änderungen speziell

Photovoltaik-Dachanlagen sowohl auf gewerblichen als auch auf privat genutzten Immobilien profitieren.

## **Kernpunkte des Regelungspakets:**

### **1. Ausweitung der bisherigen Ausnahme von der Zertifizierungspflicht der Anlagen**

Ein zentraler Punkt ist die erhebliche Ausweitung der bisher in der NELEV vorgesehenen Ausnahme von der Zertifizierungspflicht. Diese galt bislang nur für Anlagen mit Anschluss an ein öffentliches Niederspannungsnetz. Sie soll zukünftig unabhängig von der Spannungsebene für alle Anlagen gelten, die eine maximale installierte Gesamtleistung von bis zu 500 Kilowatt und eine maximale Einspeiseleistung von 270 Kilowatt aufweisen. Dadurch bedarf es keiner Anlagenzertifikate mehr für diese Anlagen. Ausreichend ist vielmehr ein vereinfachter Nachweis, der im Wesentlichen über Einheiten- und Komponentenzertifikate der Hersteller erbracht werden kann.

Um die Anwendung dieser Ausnahmeerweiterung möglichst schnell zu ermöglichen, aber gleichzeitig die Systemsicherheit des Stromnetzes zu wahren, wird zeitnah eine Überarbeitung der Technischen Anschlussregeln (TAR) durch das Forum Netztechnik/Netzbetrieb im VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. (VDE-FNN) erfolgen. In der Übergangsphase bis zum Abschluss der Anpassung der TAR werden einige wenige zusätzliche materielle technische Anforderungen in vereinfachter Form in einer separaten Verordnung – der EAAV – geregelt, die voraussichtlich im November vom Bundeskabinett beschlossen werden soll.

### **2. Schaffung eines Registers für Einheiten- und Komponentenzertifikate**

Die zweite zentrale Säule des Regelungspakets ist die Schaffung eines verpflichtenden digitalen Registers für Einheiten- und Komponentenzertifikate sämtlicher Spannungsebenen. Die Einrichtung eines solchen Registers ist von der Energiebranche schon länger gefordert worden. Das Register in Form einer über das Internet zugänglichen Datenbank dient als Grundlage für die Digitalisierung und Marktüberwachung. Dadurch wird der Netzanschlussprozess für die Anlagenbetreiber und Netzbetreiber vereinfacht sowie mehr Verbindlichkeit bei der Einhaltung der technischen Anforderungen erreicht.

Das Register funktioniert so, dass Hersteller von zertifizierungspflichtigen Einheiten oder Komponenten die Zertifikate nach Erstellung an das Register übermitteln müssen. Der Betreiber des Registers wird in dem Register den aktuellen Status eines jeden Zertifikates, speziell dessen Gültigkeit, anführen. Der Netzbetreiber kann sich dann im Rahmen des Netzanschlussprozesses auf den in dem Register angegebenen Status verlassen und muss auch keine eigenständige Prüfung der Zertifikate mehr vornehmen. Zukünftig müssen die Anlagenbetreiber dem Verteilnetzbetreiber nur noch die Zertifikatnummer des in ihrer Anlage verbauten Wechselrichters nennen. Der Netzbetreiber kann automatisiert alle notwendigen Daten aus dem neuen zentralen und digitalen Register für Einheiten- und Komponentenzertifikate beziehen. Für den Anlagenbetreiber entfällt damit ein erheblicher bürokratischer Aufwand.

Dies bedeutet einen Paradigmenwechsel, denn bisher werden die erforderlichen Nachweise zwischen Anlagenbetreibern, Zertifizierungsstellen und Netzbetreibern in

Papierform oder in Gestalt von E-Mail-Anhängen mühsam hin- und hergeschickt sowie anschließend in parallelen, nicht miteinander interagierenden Datenbanken der Netzbetreiber erfasst, ohne dass eine verbindliche zentrale Erfassung erfolgen würde. Im Vergleich zum Status quo ist das neue Verfahren deshalb nicht nur schneller, sondern insbesondere leichter verständlich, digitaler und dadurch massentauglicher. Die wesentlichen Regelungen zu dem neuen Register werden durch das Solarpaket in das EnWG eingefügt. Sie werden durch Regelungen in der NELEV konkretisiert.

### Weiterer Zeitplan:

Da es sich bei bei NELEV und EAAV um technische Vorschriften im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 handelt, wurden die Entwürfe der Verordnungen Ende August 2023 bei der Europäischen Kommission notifiziert. Aufgrund der im Rahmen der Notifizierung geltenden dreimonatigen Stillhaltefrist sind die finalen Beschlüsse für November 2023 vorgesehen. Die NELEV bedarf der Zustimmung des Bundesrates. Die neue EAAV ist dagegen nicht zustimmungspflichtig. Deshalb wurde die NELEV bereits am 13.9.2023 vom Bundeskabinett beschlossen, wohingegen die EAAV erst im Herbst vom Bundeskabinett beschlossen werden soll.

Das gesamte Regelungspaket (NELEV, EAAV sowie die Bestimmungen in der EnWG-Novelle und im Solarpaket) zu den Änderungen des Zertifizierungsverfahren zur Beschleunigung von Netzanschlüssen soll dann Anfang 2024 in Kraft treten.

Das Register soll bis Ende des 1. Quartals 2024 voll funktionsfähig und ab Sommer 2024 verpflichtend zu nutzen sein.